

Q. K. 136, f.

(X 2000 276)

X a
2188

Des

Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten und Herrn /

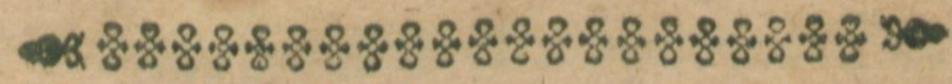
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris
des Primat: und Erz: Stiffts Magdeburg /
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Land Grafens in Düringen / Marg Grafens zu Meis-
sen / Ober- und Niederlausitz / Grafens zu der Mark /
Ravensberg und Barby / Herrns zum
Ravenstein.

Erneuertes Mandat /

Daß über dero den 7. Aprilis Anno 1655.
publicirte Sportul-Ordnung steiff und fest gehalten werden solle.



Hall in Sachsen /
Gedruckt bey Christoph Salsfelden.

K.
136

2,705.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

ALLEGRI

Faint, illegible text below the main title.

Faint, illegible text below the main title.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





Von Gottes Gna-
den Wir Augustus/
Postulirter Administrator des Primat-
und Erb-Stifts Magdeburg / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
LandGraf in Düringen / MargGraf
zu Meissen / Ober- und Nieder-Lausitz/
Graf zu der Marck / Ravensberg und
Barby / Herr zum Ravenstein / 2c.
Entbieten Allen und Jeden Unsern Prælaten/
Grafen / denen von der Ritterschafft / Haupt: und
Ampt-Leuten / Befehlichshabern / Städten und
andern / so mit Gerichten beliehen seyn / Unsern
Gruß / Gnade und geneigten Willen / und erinnern
sich dieselben gehorsamst / Welcher gestalt Wir am
7. Aprilis des 1655. Jahres eine Sportul-Ordnung/
wie es mit Nehmung der Gerichts: und andern
Ge-

Gebühren hinfüro zu halten / vermittels Drucks
heraussert gegeben und zu männiglichem wissenschaft
publiciren lassen /

Wiewohl Wir nun der gänzlichten Hoffnung
gelebet / es würden Unsere Beampte und der Jenigen
mit Gerichte beliehenen Befehllichshabere und Be-
diente / sich solcher Ordnung gemess bezeigt und die
Partheyen darüber mit Anforderung eines meh-
rern / dann Ihnen darinn verstattet und gesetzet
worden / verschonet haben / So müssen Wir doch
mit sonderbaren Verdruss misfällig vernehmen /
Welcher massen solches bishero nicht geschehen / son-
dern die Partheyen mit Gerichts : und ander Ge-
bührnis zur höchsten Unbilligkeit beschweret und
übernommen worden / Woraus erfolgt / daß theils
Sachen liegen bleiben müssen / und nicht fortgetrie-
ben werden können / Wesswegen dann Unsere ge-
treue Landschafft sich bey neulichst alhier gehaltenem
Land=Tag hefftig beschweret und in Unterthänig-
keit gebeten / hierüber ernstes Mandat außgehen
zu lassen / und vorige Ordnung der Gerichts : und
anderer Sportuln halber / hinwiederumb zu er-
neuern / auch daß darüber steiff / fest / und unver-
brüchlich gehalten werde / gnädigste Verseh : und
Verordnung zu thun / sonderlich aber auch es dahin
zu richten / damit die Unkosten / so auff die peinliche
Pro-

Proceß zu verwenden / nach solcher Unser einmahl
publicirten Verordnung / genommen und nichts
darüber gefordert und zur Unbilligkeit begehret
werden möge /

Wann dann solch Suchen Unserer getreuen
Landschafft / den Rechten ganz gemess ist / Wir auch
ohne das gar nicht gemeynet seyn / Unsere Untertha-
nen / oder die Jenigen / so sonst in den Aemptern und
Gerichten das Ihrige zu suchen befugget seyn / mit
unleidlichen Gebühren / woben doch wenig Segen
und Gedenen seyn kan / übersetzen zu lassen / auch
nicht zugeben können / daß ein oder ander Beampter
und Gerichts-Bedienter / seines eigenen Gefallens
die Gerichts und andere Gebühren benennen / die-
selbe erhöhen / damit die Unterthanen oder wer son-
sten vor Ihnen das Seine zu suchen hat / beschweren /
und solcher gestalt denselben das Ihrige unter den
Schein des Rechts unchristlicher / und unver-
antwortlicher weise / zu seinen gesuchten eigen Nutz
und Vorthail an sich ziehen / und dardurch veran-
lassen mögen / daß die Rechts-Sachen / die sonst
getrieben und ihre Endschafft erlangen könnten /
liegen bleiben müssen / Wodurch die Gerechtigkeit
nicht administriret / sondern zur Beschwer / Schaden
und Nachtheil der Parthenen gekräncket / und der-
selben Lauff böß: und fürseßlich gehindert und Gott
zur

zur Strafe provociret und gereizet wird / Welches
Unsere Beampten und andere Gerichts-Bediente
viel lieber abwenden / und in schuldiger Unmerk- und
Beobachtung ihrer schweren abgelegten Pflichten
mehr dahin sehen und bemühet seyn solten / wie die
liebe Justitz in gehörigen schnellen Lauff vor sich ge-
hen / die Partheyen gefördert und die Rechts-
Sachen ein gerechtes schleuniges Ende haben und
erlangen möchten /

So wollen Wir hiermit Unsere Sportul-Ord-
nung / so vormals in Anno 1655. vermittels
des Druckes publiciret worden / in allen Puncten
renoviret und Unsern Beampten auch andern Be-
fehlichshabern und Gerichts-Bedienten Krafft die-
ses ernstlich befohlen / und auferleget haben / daß Sie
sich derselben in Anforderung der Gebühren gemess
bezeigen / die Partheyen darüber nicht beschweren /
sondern darmit vergnügig seyn sollen /

Würde aber ein oder der ander sich gelüsten lassen /
etwas mehrers zu fordern und zu nehmen / als in sol-
cher Ordnung enthalten und gesetzt ist / der sol nicht
allein gedoppelt so viel wiederumb heraus geben /
sondern auch noch darüber willkührlich bestraffet
werden / Wovon die Helffte Unserer Rent-Kammer
die ander Helffte aber dem jenigen / so es anmelden
wird / verfallen seyn sol.

Da-

Damit aber Jederman wissen möge / wie viel
Gebühre zu fordern und zu geben / So sol in den
Ampts- und Gerichts-Stuben Unsere Sportul-
Ordnung angeschlagen und darüber steiff / fest und
unverbrüchlich gehalten werden /

Zu dem Ende Wir dann dieselbe von neuen länglich
und dergestalt drücken lassen / daß Sie an eine Taffel
gehenget und von ieden Partheyen gesehen und ge-
lesen werden könne /

Wie dann auch Unsere Beampte schuldig seyn
sollen / alle Jahr gegen Andreæ ein Pflichtmässiges
Verzeichnäs einzuschicken / was Sie bey Berrich-
tung der Peinlichen Process eingehoben / In andern
Sachen aber sollen Sie die Gebühr jedesmal auff-
richtig und auff ihre Pflichte bey die Acta verzeich-
nen / damit uff erfolgende Unsere Verordnung die-
selben angesehen und gemercket werden möge / Ob
dann solcher Unser Sportul-Ordnung innehmung
der Gebühr nachgelebet worden /

Es sollen aber auch Unsere Prælaten / Ritterschafft
und andere mit Gerichten beliehene Unterthanen
dahin sehen und fleissige sorgsame Auffachtung ha-
ben / damit die Unterthanen / und andere / so vor ihren
Gerichten zu schaffen / durch ihre Bediente und Ge-
richtshalter / mit Anforderung der Gebühren nicht
mögen beschweret / sondern dieselbe nach solcher
Un-

Unserer publicirten Spörtl-Ordnung eingerichtet/
gefordert und genommen werden / Alles bey Ver-
mendung obiggesezter unnachlässiger Bestrafung/
Wornach sich ein ieder zu achten / und geschicht
hieran Unser gnädigster Will und Meynung.

Des zu Uhrkunde Wir Unser Regie-
rungs=Secret hierunter auffdrucken
lassen / und geben zu Hall den 2. Ja-
nuarij, Anno 1661.

~~Xa~~ 21 88 ~~57~~

21



Q. K. 136, f.

Hochwürdigster
Hochgeborne

AUC

Postulirten
des Primat: und
Herzogens zu Sachse
Land Grafens in Dür
sen/ Ober- und Nieder
Ravensberg u

Erneue

Dasz über dero de
publicirte Sportul. &
ter



Hal
Gedruckt bey

K.
136

a
188

S
V
3/
f=
E/

5.

2,705.



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black